

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 207/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

M[REDACTED] F[REDACTED]-Gesellschaft mit General-
direktion, K[REDACTED] Straße ●, H[REDACTED] 51, gesetzlich
vertreten durch den Vorstand Dieter S[REDACTED]-H[REDACTED] als
Vorsitzenden,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Josef M[REDACTED], Landwirt, U[REDACTED], W[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 30. Mai 1984
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14. Juli 1983 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 134.605,60 DM.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Auf den hier maßgeblichen Haftungsausschluß gemäß D § 3 mit § 1 Abs. 1 a Abs. 2 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zum Antrag für landwirtschaftliche Betriebe in Bayern könnte die Beklagte sich nur berufen,

- 3 -

wenn sie die Handlungsfähigkeit des Klägers auch für die Zeit nach dem Einschalten der Pumpe bewiesen hätte. Das Berufungsgericht konnte sich jedoch nicht davon überzeugen, daß der Kläger nicht ohnmächtig geworden sei (vgl. auch BGHZ 39, 103).

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)